Foto © Irina Piskova/iStock

pro mente oö

institut sucht prävention pro mente OÖ

Factsheet Nikotinbeutel und „Vapes“

Nikotinbeutel

Als Reaktion auf das Negativ-Image der Zigarette und auf die Einführung strengerer Gesetze setzt die Tabakindustrie in verstärktem Maße auf so genannte „Next Generation Products“ oder „Reduced Risk Products“. Dazu gehören u.a. tabakfreie Nikotinbeutel (auch „Nic-Bags“, „Nikotin-Pouches“, „White Snus“ oder „Nikotinlutschsäckchen“ genannt), die unter verschiedenen Markennamen in Trafiken, Automaten, Tankstellen und Gastronomiebetrieben beworben und verkauft werden.

Nikotinbeutel werden aufgrund des fehlenden Tabaks als „clean“ beworben. Sie sind rauchfrei, klein und unauffällig, geben dabei aber trotzdem einen „Nikotin-Kick“ ab. Die „Pouches“ können sehr unauffällig immer und überall konsumiert werden. „Nic-Bags“ werden als moderne, trendige und vor allem gesundheitsbewusstere Alternative zu Tabakprodukten wie herkömmliche Zigaretten vermarktet. Die damit verbundenen Werbebotschaften zielen mit ihrer Platzierung auf Social Media oder im Rahmen von Festivals, Konzerten, Sport-Events usw. jedoch auf ein vorwiegend junges Publikum ab, das in den meisten Fällen wenig oder überhaupt keine Erfahrung mit Tabakprodukten gesammelt hat.

Möglich war dies, weil Nikotinbeutel rechtlich in Österreich bislang nicht im Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz geregelt waren. Somit unterlagen Nikotinbeutel auch nicht dem damit verbundenen Werbeverbot. Dies wird sich aufgrund einer im Dezember 2025 beschlossenen Gesetzesnovelle voraussichtlich bis zum Jahr 2028 schrittweise ändern. Seit 1. April 2026 sind Nikotinbeutel im Tabakmonopolgesetz erfasst, das heißt der Verkauf darf nur mehr über lizenzierte Fachgeschäfte und Abgabestellen erfolgen. Zudem unterliegen die Produkte seither der Tabaksteuer.

→ Was sind Nikotinbeutel und wie erfolgt der Konsum?

Nikotinbeutel sind nikotinhaltige Produkte ohne Tabak. Sie werden weder erhitzt noch verbrannt, sondern in Form kleiner Beutelchen in der Mundhöhle, meist unter der Ober- oder Unterlippe oder auch in der Wange platziert. Dort geben sie über unterschiedliche Trägersubstanzen, wie zum Beispiel Salze, Zellulose oder Teefasern, das Nikotin an die Mundschleimhaut ab. Durchschnittlich dauert die Anwendung 10 bis 20 Minuten, in denen sich der Beutel im Mund befindet. Danach werden die Nikotinbeutel entsorgt. Die Aufmachung und die Funktionsweise dieser Produkte erinnert an „Snus“, einem traditionellen schwedischen Tabakprodukt, das innerhalb der EU (mit Ausnahme von Schweden) bereits seit dem Jahr 2001 nicht mehr vertrieben werden darf. Im Gegensatz zu Snus enthalten die Nikotinbeutel keinen Tabak. Dennoch wird der Gebrauch umgangssprachlich häufig als „Snusen“ bezeichnet.

Nikotinbeutel ≠ Tabakbeutel

→ Substanz und Wirkung

Der Hauptwirkstoff der Nikotinbeutel ist Nikotin. In der Natur kommt die chemische Verbindung Nikotin als Alkaloid in hohen Konzentrationen hauptsächlich in den Blättern der Tabakpflanze („Nicotiana tabacum“) vor. Nikotin ist ein Nervengift, das von der Tabakpflanze zur Abwehr von Insekten oder anderen Fressfeinden gebildet wird.

Aufgrund seiner chemischen Struktur kann sich Nikotin mit Säuren zu Salzen verbinden. Salze sind daher ein wichtiger Trägerstoff vieler tabakfreier Nikotinprodukte - damit Nikotin im menschlichen Körper aufgenommen werden kann.

Biologisch verursacht die Substanz im Gehirn eine vermehrte Ausschüttung von Dopamin. Je nach Motivation wird Nikotin konsumiert, um entweder einen positiv beruhigenden Effekt zu erzielen oder um die Wachheit und Aufmerksamkeitsleistung zu steigern. Diese Eigenschaft wird als **„bivalentes Wirkspektrum“** bezeichnet. Weitere Effekte von Nikotin sind die Steigerung der Herzfrequenz, die Beschleunigung des Stoffwechsels, ein erhöhter Energieumsatz, die Reduzierung von Appetit, ein häufigeres Auftreten von Übelkeit, die Verengung von Blutgefäßen, Blutdruckanstieg, verminderte Harnproduktion und reduzierter Harndrang, die höhere Neigung zur Blutgerinnung, eine erhöhte Atemfrequenz und eine erhöhte Schmerzempfindlichkeit. Abgebaut wird Nikotin über die Leber.[1]

→ Risiken

Der Konsum von Nikotin kann relativ rasch zu einer körperlichen und psychischen Abhängigkeit führen. Bleibt der Nachschub zu lange aus, entwickeln sich unangenehme Entzugssymptome wie Unruhe, Gereiztheit, Unkonzentriertheit, etc. Nikotinbeutel enthalten einen zum Teil sehr hohen Nikotingehalt. Ein Säckchen enthält meist zwischen 3 und 20 Milligramm Nikotin. Es gibt aber auch Sorten, die deutlich mehr Nikotin enthalten. Vor allem bei Erstkonsument*innen von Nikotinbeuteln kann es aufgrund hoher Nikotingehalte zu Überdosierungen und Nikotinvergiftungen kommen. Diese reichen dosisabhängig von leichten Symptomen wie Übelkeit, Erbrechen oder Kopfschmerzen bis zu schweren Vergiftungserscheinungen wie etwa Atemproblemen (im Extremfall auch Atemlähmungen) oder einem Kreislaufkollaps.

ACHTUNG: Vor allem für (Klein)Kinder können Nikotinvergiftungen (zum Beispiel durch Verschlucken von Nikotinbeutel) sogar lebensbedrohlich sein!

Fotos © iri1ska/Adobe Stock, Marius Karp/Adobe Stock; Bearbeitung: Institut Suchtprävention

„Vapes“ und E-Zigaretten

Fast ein Viertel (ca. 24 %) der österreichischen Bevölkerung konsumiert täglich Nikotinerzeugnisse (rund 1,8 Mio. Menschen)[2]. Während das herkömmliche Rauchen abnimmt, steigt der Konsum neuer, oft tabakfreier, Nikotinprodukte. Besonders bei Jugendlichen hat sich in den letzten Jahren in den Bereichen Nikotinbeutel und E-Zigaretten ein deutlicher Anstieg bemerkbar gemacht. Im Rahmen der letzten HBSC Schüler*innenbefragung gab beispielsweise bereits nahezu jede*r fünfte 15-Jährige an, im letzten Monat zumindest einmal E-Zigaretten („Vapes“) genutzt zu haben (19,2 %).

→ Bezeichnung und Handhabung

Mit dem Begriff „Vapes“ werden umgangssprachlich meist bunte Einweg-E-Zigaretten, aber auch wiederaufladbare E-Zigaretten bezeichnet. Die Bezeichnung leitet sich von Vaporizer (Verdampfer) ab. Dabei wird eine Flüssigkeit („Liquid“), die häufig auch Nikotin enthält, mithilfe einer elektrisch über einen Akku bzw. eine Batterie betriebenen Heizspirale erhitzt bzw. verdampft. Dieser Dampf wird eingeatmet und die Inhaltsstoffe gelangen über die Lunge in den Körper. Ähnlich wie Nikotinbeutel haben in den vergangenen Jahren auch die Einweg-E-Zigaretten, in bunten Farben gestaltet und in ihrer Optik Leuchtmarkern ähnelnd, mit fruchtig-frischen Aromen von Mango bis Melone vor allem junge Zielgruppen angesprochen. Wie bei den Nikotinbeuteln ist auch bei diesen Produkten die Handhabung überaus einfach, da sie sofort nach dem Auspacken betriebsbereit sind. Man muss keine Einstellungen vornehmen oder Knöpfe betätigen. Eine angenehme Haptik und ein cleanes Äußeres vermittelten ästhetischen, trendbewussten und oftmals designorientierten und vor allem unkomplizierten Lifestyle. Speziell Jugendliche werden mit diesen Argumenten gezielt angesprochen und auch abgeholt.

→ Substanz, Wirkung, Risiken

Damit Nikotin im Körper aufgenommen werden kann, benötigt es eine Trägersubstanz. Bei E-Zigaretten sind das in der Regel die Flüssigkeiten Propylenglykol und Glyzerin, die gemeinsam mit unterschiedlichen Aromen und Zusätzen eine Flüssigkeitsmischung, das Liquid, bilden. Liquids können auch Nikotinsalze enthalten. Dadurch wird das Kratzen im Hals unterdrückt, wodurch die Aufnahme des Nikotins erleichtert wird. Zur Wirkung und Risiken von Nikotin siehe Infos auf Seite 2.

Laut dem Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG) dürfen in Österreich die für E-Zigaretten verwendeten Flüssigkeiten einen Nikotingehalt von höchstens 20 mg/ml aufweisen. Die dafür vorgesehenen Nachfüllbehälter dürfen ein Volumen von höchstens 10 ml aufweisen. Die Tanks von Einwegprodukten maximal 2 ml (TNRSG, §10b, Abs.7, Z1).

Je nach Nikotinanteil kann somit eine beträchtliche Menge an Nikotin in kurzer Zeit aufgenommen werden. Dies fördert wiederum die Entwicklung einer Nikotinabhängigkeit. Neben den Risiken des Nikotinkonsums gelangen beim Konsum von E-Zigaretten auch Partikel des verdampften Liquids in die Lunge. Welchen Langzeitfolgen dies nach sich ziehen kann, ist aufgrund der großen Produktvielfalt mit unterschiedlichen Aromastoffen sowie der noch relativ jungen Produktgeschichte noch unklar.

Foto © Serhii Yatsyna/iStock

→ Rechtslage Nikotinbeutel

Mit der im Dezember 2025 beschlossenen Novelle des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes (TNRSG) fallen seit 1. April 2026 Nikotinbeutel unter das Tabakmonopolgesetz. Das heißt, dass diese Produkte nun ausschließlich über den bewilligten Großhandel eingeführt werden dürfen und der Verkauf nur mehr in Trafiken bzw. lizenzierten Abgabestellen erfolgen darf. Zudem unterliegen die Produkte seither der Tabaksteuer.

Rechtslage Nikotinbeutel und Jugendliche:

Das Oö. Jugendschutzgesetz (§ 8 Abs. 1a) verbietet Jugendlichen (Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) den Erwerb, den Besitz und den Konsum von Nikotinbeuteln. Zudem dürfen an Jugendliche keine Waren abgegeben werden, die sie im Sinne der Abs. 1 und 1a nicht erwerben, besitzen und konsumieren dürfen. (§ 8 Abs. 2)

Generell sind in § 4 die Pflichten der Erwachsenen geregelt, die „Jugendlichen die Übertretung der Jugendschutzbestimmungen nicht ermöglichen oder erleichtern“ dürfen.

Rechtslage in Schulen:

In § 3 Abs. 2 der Schulordnung (Fassung vom 1. September 2024) ist festgelegt:
In der Schule, im dislozierten Unterricht und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen sind das Rauchen, der Konsum von Tabak oder Nikotin jeglicher Art und von diesen gleichzuhaltenden Erzeugnissen untersagt.

Überdies ist es möglich, einen konkreten Umgang (vorübergehende Abnahme, Verbot oder auch eine dem §13 SMG angelehnte Vorgehensweise - siehe: www.praevention.at/bereiche/schule/13-smg) in der jeweiligen Hausordnung festzulegen.

→ Rechtslage E-Zigaretten

E-Zigaretten sind grundsätzlich als „verwandte Erzeugnisse“ im Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG) erfasst. Zudem fallen mit der im Dezember 2025 beschlossenen Novelle des TNRSG seit 1. April 2026 nicht nur Nikotinbeutel, sondern auch E-Zigaretten und Liquids unter das Tabakmonopolgesetz. Das heißt, dass diese Produkte nun ausschließlich über den bewilligten Großhandel eingeführt werden dürfen und der Verkauf nur mehr in lizenzierten Abgabestellen erfolgen darf, wie zum Beispiel über Trafiken oder E-Liquid-Fachgeschäften („Dampfershops“), die über eine entsprechende Lizenz verfügen.

Vom Gesetzgeber wurde für Ende 2026 außerdem ein **Verbot für Einweg-E-Zigaretten („Vapes“)** angekündigt, da diese Produkte häufig gesundheitsgefährdende Stoffe wie Schwermetalle, Nikotinsalze und Aromastoffe enthalten, die in der europäischen Union verboten sind. Zudem verursachen die fix verbauten Lithium-Akkus erhebliche Probleme für Umwelt und Abfallwirtschaft. Das angekündigte Verbot betrifft sowohl nikotinhaltige als auch nikotinfreie Einwegprodukte.[3]

Rechtslage E-Zigaretten und Jugendliche in OÖ:

Das Oö. Jugendschutzgesetz (§ 8 Abs. 1a) verbietet Jugendlichen (Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) den Erwerb, den Besitz und den Konsum von E-Zigaretten und den dafür notwendigen Stoffen, die als Zusatz zur Verbrennung oder Verdampfung dienen.

→ Prävention

Prävention kann auf vielen Ebenen stattfinden: In Schulen, Freizeiteinrichtungen, Gemeinden und Familien. Durch eine moderne Tabakpolitik, die auch neuartige Nikotinprodukte regelt sowie den Jugendschutz entsprechend erweitert, werden strukturelle Maßnahmen getroffen. Auf Ebene der Familie können Eltern und Erziehungsberechtigte ebenfalls viel zur Prävention beitragen.

Ziel sollte es sein, den Einstieg in klassische Tabakprodukte zu verhindern. Bei konsumierenden Jugendlichen sollte die Prävention weiterer problematischer Konsumentwicklungen sowie die Entwicklung einer Nikotinabhängigkeit im Fokus stehen.

Das Oö. Jugendschutzgesetz gibt einen Rahmen vor, der sowohl für Jugendliche als auch für Erwachsene gilt (siehe „Rechtslage Jugendliche“). Um bei diesem Thema handlungsfähig zu sein, muss man jedoch kein Rechtsexperte sein. Eltern, aber auch Organisationen können in ihren eigenen „vier Wänden“ Regeln für den Umgang mit Nikotin bestimmen. Wer selbst raucht oder Nikotin auf andere Weise konsumiert, sollte achtsam bei der Verwendung der Produkte umgehen – besonders in Gegenwart minderjähriger Kinder. Es geht nicht nur um die Gesundheit, sondern auch um Ihre Vorbildwirkung.

Fünf Tipps für Eltern:

- → **Wissen statt Vermuten:**
  Fundierte Informationen einholen.
- → **Orientierung geben:**
  Gesetzliche Vorgaben kennen und klare Absprachen treffen.
- → **Haltung zeigen:**
  Authentisch als Vorbild vorangehen.
- → **Aufklärung auf Augenhöhe:**
  Mit Mythen aufräumen und Fakten vermitteln.
- → **Netzwerke nutzen:**
  Rechtzeitig professionelle Unterstützung annehmen.

Auf der individuellen Ebene stellt man fest, dass Jugendliche in der Regel überzeugt davon sind, dass der Konsum von Nikotin nicht zwingend gesundheitsförderlich ist. Erwachsene können diese Überzeugung durch sachliche Information über die Risiken des Gebrauchs stärken.

Gleichzeitig ist für viele Jugendliche in der Pubertät das Risiko- und Gesundheitsbewusstsein wenig ausgeprägt bzw. nicht unmittelbar fassbar. Andere Gründe wie Wohlbefinden, Kick, aber auch Abgrenzung zum Kind-Sein sowie der Umgang mit Verboten spielen eine Rolle. Der Konsum von Nikotinbeutel beinhaltet natürlich auch subjektive Benefits. Dementsprechend sollen sich Gespräche mit Jugendlichen nicht auf Warnungen vor Gesundheitsrisiken beschränken, sondern die Lebenswelt und subjektive Erfahrungen miteinbeziehen.

Egal, ob Familie, Schule oder andere jugendspezifische Umfelder: Zunächst ist ein offenes und klärendes Gespräch mit dem Jugendlichen eine gute Option! Ebenso kann es im schulischen Bereich oder in der Jugendarbeit Sinn machen, im Klassenverband oder in einer kleineren Gruppe das Thema aufzufangen und bearbeitbar zu machen, ohne gleichzeitig unbewusst Alarmismus zu schüren.

→ Quellen und weiterführende Links

Zum Thema Nikotin:

[1] **Deutsches Krebsforschungszentrum und Deutsche Krebshilfe (Hg.), Tabakatlas Deutschland 2025, Lengerich 2025**

[2] **Anzenberger, Judith; Busch, Martin; Klein, Charlotte; Puhm, Alexandra; Schmutterer, Irene; Schwarz, Tanja; Strizek, Julian (2025): Epidemiologiebericht Sucht 2025. Illegale Drogen, Alkohol, Nikotin und Glücksspiel. Gesundheit Österreich, Wien. S.75**
jasmin.goeg.at/id/eprint/5509

[3] **Bundesministerium für Finanzen, Modernisierte Tabakgesetze bringen besseren Gesundheits- und Jugendschutz, OTS Aussendung vom 10.12.2025:**
www.ots.at/presseaussendung/OTS_20251210_OTS0154/modernisierte-tabakgesetze-bringen-besseren-gesundheits-und-jugendschutz

Gesundheitliche Bewertung von Nikotinbeuteln (Nikotinpouches) – Aktualisierte Stellungnahme Nr. 023/2022 des BfR vom 7. Oktober 2022:
www.bfr.bund.de/cm/343/gesundheitliche-bewertung-von-nikotinbeuteln-nikotinpouches.pdf

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2023):
www.drugcom.de/drogenlexikon/buchstabe-n/nikotin

Johnson & Johnson GmbH, Neuss (2020):
www.nicorette.at/service-faq/faq#ist-nikotin-giftig

Stopsmoking Schweiz, Bern (2025):
stopsmoking.ch/fachwissen

Praxis Suchtmedizin Schweiz, St. Gallen (2023):
www.praxis-suchtmedizin.ch/index.php/de/nikotin

Schmutterer, Irene; Klein, Charlotte; Akartuna, Deniz (2023): Neue Nikotinerzeugnisse in Österreich. Factsheet. Gesundheit Österreich, Wien:
jasmin.goeg.at/id/eprint/3045/1/Factsheet Neue Nikotinerzeugnisse in Österreich_bf.pdf

Strizek, Julian; Akartuna, Deniz; Busch, Martin; Schwarz, Tanja (2025): ESPAD Österreich 2024. Gesundheit Österreich, Wien:
jasmin.goeg.at/id/eprint/4625/1/ESPAD 2024_Forschungsbericht_BF.pdf

Rauchfrei Telefon:
0800 / 810 013, www.rauchfrei.at

Risiken von E-Zigaretten und Tabakerhitzern, Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg (2023):
www.dkfz.de/fileadmin/user_upload/Krebspraevention/Download/pdf/Buecher_und_Berichte/2023_Risiken-von-E-Zigaretten-und-Tabakerhitzern.pdf

Zum Thema Recht:

Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (2025):
www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010907

Jugendschutzgesetz OÖ (2025):
www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LROO&Gesetzesnummer=20000130

Schulordnung 2024 – § 3 Verhaltenskodex in der Schule, Abs. 2:
ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20012587&FassungVom=2024-09-09

Erlass Landesschulrat/Bildungsdirektion OÖ (2018):
info.bildung-ooe.gv.at/erl/2018/A3-89-2-2018.pdf

EU-Tabakrecht-Richtlinie:
health.ec.europa.eu/system/files/2016-11/dir_201440_de_0.pdf

IMPRESSUM
Medieninhaber und Herausgeber: Institut Suchtprävention, pro mente OÖ, Hirschgasse 44, 4020 Linz
ZVR 811735276, 7. Auflage, September 2026